

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/31466 –**

### **Unwirksame Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit einer Allgemeinverfügung Kreditinstitute dazu verpflichtet, Prämiensparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu informieren. Die betroffenen Institute müssen den Sparern auch erklären, ob diese durch die verwendeten Klauseln zu geringe Zinsen erhalten haben. In diesen Fällen müssen die Banken ihren Kunden entweder unwiderruflich eine Zinsnachberechnung zusichern oder einen Änderungsvertrag mit einer wirksamen Zinsanpassungsklausel anbieten ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_210621\\_allgvgf\\_Zinsanpassungsklauseln\\_Praemiensparvertraege.html?nn=7846960](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_210621_allgvgf_Zinsanpassungsklauseln_Praemiensparvertraege.html?nn=7846960)).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Bürger einen Prämiensparvertrag abgeschlossen haben?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Kenntnis von 255 Kreditinstituten, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Befragung insgesamt 1 120 489 Verträge im Bestand hatten. Die Befragungen wurden seit 2018 durchgeführt. Der Bestand ist durch Kündigungen zur Bestandsbereinigung mittlerweile gesunken. Der Bestand der der BaFin gemeldeten Verträge entspricht nach Informationen der BaFin nicht der Zahl der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, da eine Sparerin bzw. ein Sparer vielfach mehrere Verträge abgeschlossen hat.

- a) Hat die Bundesregierung Kenntnis über das Gesamtvolumen der Verträge?

- b) Wie verteilen sich die abgeschlossenen Verträge auf die verschiedenen Institutsgruppen?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet.

Der BaFin liegen weder Informationen über das Gesamtvolumen der Verträge noch darüber vor, wie sich die abgeschlossenen Verträge auf die Institutsgruppen verteilen.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Anzahl der jährlichen Neuverträge (bitte für die letzten fünf Jahre angeben)?

Die BaFin hat keine Kenntnisse über die Anzahl der in den letzten fünf Jahren abgeschlossenen Neuverträge.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die durchschnittliche Verzinsung der Prämienparverträge (bitte nach Möglichkeit Basiszinssatz, Prämienzinssatz und Gesamtverzinsung gesondert angeben)?
- a) Liegen der Bundesregierung Informationen über die Höchstwerte bei der Verzinsung von Prämienparverträgen vor?
- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die durchschnittliche bzw. maximale Steigerungsrate des Prämienzinssatzes?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die BaFin hat keine Kenntnisse über die durchschnittliche Verzinsung oder Höchstwerte bei der Verzinsung der Prämienparverträge. Unter einem Prämienparvertrag ist eine langfristige Sparform mit variabler Verzinsung zu verstehen, bei der Sparerinnen und Sparer regelmäßige Sparraten erbringen, wobei das Kreditinstitut hierauf keinen Anspruch hat. Die Verträge sehen vor, dass das Institut der Kundin bzw. dem Kunden zusätzlich zum Zins eine Prämie bzw. einen Bonus zahlt. Diese bzw. dieser wurde als Prozentsatz der auf den Vertrag jährlich eingezahlten Sparleistung vereinbart. Dessen Steigerung wurde üblicherweise nach der Vertragslaufzeit gestaffelt und beträgt je nach konkreter Vertragsgestaltung bis zu 50 oder 100 Prozent der eingezahlten jährlichen Sparleistung.

Über den „Basiszins“, verstanden als dem vertraglich vereinbarten anfänglichen Zinssatz, der bei Vertragsbeginn gezahlt wurde, liegt ein Durchschnittswert nicht vor.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele der Prämienparverträge Zinsanpassungsklauseln enthalten (haben), die den Kreditinstituten einräumen, die vertraglich vorgesehene Verzinsung einseitig zu ändern?

Nach Kenntnis der BaFin boten seit den 1990er Jahren bis Anfang der 2000er Jahre viele Banken und Sparkassen ihren Kundinnen und Kunden langfristige Sparverträge mit variablem Zinssatz an. Diese enthielten typischerweise Vertragsbedingungen, die es dem jeweiligen Kreditinstitut erlaubten, die vorgesehene Verzinsung einseitig zu ändern. Derartige Klauseln waren bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Februar 2004 branchenüblich (XI ZR 140/03).

Darüber hinaus liegen der BaFin keine Informationen dazu vor, wie viele Prämienparverträge Zinsanpassungsklauseln enthielten, die den Kreditinstituten einräumen, die vertraglich vorgesehene Verzinsung einseitig zu ändern.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, bei wie vielen Prämiensparkunden (rechtswidrig) der Zinssatz geändert wurde?
  - a) Wie hoch fallen die entsprechenden Nachzahlungen insgesamt aus?
  - b) Wie hoch fallen die entsprechenden Nachzahlungen pro Kunde aus?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Der BaFin liegen keine Informationen zur Anzahl der betroffenen Prämiensparkundinnen und Prämiensparkunden vor. Zur Höhe der Nachzahlungen insgesamt und der Nachzahlungen pro Kundin bzw. Kunde liegen der BaFin keine Informationen vor.

5. Wie viele Kreditinstitute haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Nachzahlungen in welcher Höhe veranlasst?

Die BaFin hat keine Kenntnis darüber, wie viele Kreditinstitute Nachzahlungen veranlasst haben.

- a) Wie viele Kreditinstitute haben Einspruch gegen die Allgemeinverfügung der BaFin eingelegt?

Der BaFin liegen 98 Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung vor (Stand: 17. Juli 2021).

- b) Wie viele Kreditinstitute haben bereits Änderungsverträge angeboten?

Die BaFin hat keine Kenntnis darüber, ob Kreditinstitute bereits Änderungsverträge angeboten haben.

- c) Bis wann müssen alle Kreditinstitute den Nachzahlungsverpflichtungen nachkommen oder einen Änderungsvertrag anbieten?

Die BaFin hat die Allgemeinverfügung zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen am 21. Juni 2021 auf ihrer Internetseite veröffentlicht und damit bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung ordnet eine Umsetzung binnen zwölf Wochen nach Bekanntgabe an. Die Allgemeinverfügung ist allerdings erst umzusetzen, wenn sie bestandskräftig geworden ist. Die Widerspruchsfrist läuft noch bis zum 5. August 2021. Da bereits Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung eingelegt wurden, ist derzeit nicht absehbar, wann die Maßnahme bestandskräftig wird.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie vielen Prämiensparkunden (rechtswidrig) gekündigt wurde?
  - a) Wie wirken sich die Nachzahlungspflichten auf die gekündigten Verträge aus?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Nachzahlungspflichten bereits verjährt sind?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die BaFin hat keine Kenntnis darüber, wie vielen Prämiensparkundinnen und Prämiensparkunden gekündigt wurde.

Sind die Verträge gekündigt, beginnt laut der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 22. April 2020 (5 MK 1/19 und weitere Entscheidungen des OLG Dresden) die dreijährige zivilrechtliche Verjährungsfrist be-

züglich etwaiger individueller Nachzahlungsansprüche zu laufen. Die BaFin hat keine Kenntnis darüber, wie viele Nachzahlungspflichten bereits verjährt sind.

7. Plant die Bundesregierung bzw. die BaFin weitere Maßnahmen hinsichtlich Prämienparverträgen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Die BaFin verfolgt die Problematik fortlaufend. Im Vordergrund steht dabei die Durchführung anstehender Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren im Nachgang der Allgemeinverfügung.

Ferner beobachtet die BaFin die Entwicklungen in der Rechtsprechung, insbesondere das Revisionsverfahren vor dem BGH über die Entscheidung des OLG Dresden vom 22. April 2020 (Az.: 5 MK 1/19) auf die Musterfeststellungklage der Verbraucherzentrale Sachsen. Die Verbraucherzentrale hat gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, über die nunmehr der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat. Vor diesem Hintergrund ist derzeit noch nicht absehbar, inwiefern weitere Maßnahmen erforderlich werden könnten.